

Satzung

**des Deutschen Medikamenten-Hilfswerkes
„action medeor“ e. V.**

St. Töniser Straße 21, 47918 Tönisvorst-Vorst
vom 17. Juni 2024



Satzung des Deutschen Medikamenten-Hilfswerkes „action medeor“ e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Deutsches Medikamenten-Hilfswerk „action medeor“ e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Tönisvorst-Vorst.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - a) die Entwicklungszusammenarbeit auf allen Gebieten der Gesundheitsfürsorge zu fördern und zur Völkerverständigung beizutragen,
 - b) die Förderung mildtätiger Zwecke.
- (3) Der Verein verwirklicht den Satzungszweck der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit auf allen Gebieten der Gesundheitsfürsorge insbesondere dadurch,
 - a) dass er Verständnis für die Lage der Menschen in den Entwicklungsländern weckt,
 - b) dass er Medikamente herstellen lässt oder kauft und gegen ein Entgelt, das die Ausgaben des Vereins deckt, in die Entwicklungsländer an Verteilerstationen, Krankenhäuser, Pflege- und Gesundheitsstationen oder Ärzte versendet,
 - c) dass er medizinische Geräte und andere technische Geräte und Anlagen, die für den Betrieb und die Erreichbarkeit der nachgenannten Einrichtungen erforderlich sind, herstellen lässt oder kauft und gegen ein Entgelt, das die Ausgaben des Vereins deckt, in die Entwicklungsländer an Verteilerstationen, Krankenhäuser, Pflege- und Gesundheitsstationen oder Ärzte übergibt,
 - d) dass er für Arzneimittelhersteller, Bildungseinrichtungen, Organisationen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, Verteilerstationen, Krankenhäuser, Pflege- und Gesundheitsstationen, Arzneimittelbehörden und Institutionen, Ärzte oder medizinisch/pharmazeutisches Personal in Entwicklungsländern (insgesamt sog. Abnehmer) gegen ein Entgelt, das die Ausgaben des Vereins deckt, eine pharmazeutische und medizinische Fachberatung i.S. d. Abs. 5 zur Verfügung stellt.

(4) Der Verein verwirklicht den Satzungszweck der Förderung mildtätiger Zwecke durch die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, insbesondere dadurch

- a) dass er unentgeltlich Medikamente oder medizinische Geräte an Krankenhäuser, Pflege- und Gesundheitsstationen, Arzneimittelbehörden und Institutionen oder Ärzte in die Entwicklungsländer übergibt, die diesen Menschen zugutekommen, sowie unentgeltlich eine pharmazeutische und medizinische Fachberatung für Empfänger in Entwicklungsländern zur Verfügung stellt,
- b) dass er Gesundheitsprojekte, Ausbildungs-, Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen im Gesundheitsbereich für und in Entwicklungsländern unterstützt oder durchführt,
- c) dass er im Rahmen der Not- und Katastrophenhilfe Maßnahmen durchführt, die das Leid der von einer Katastrophe betroffenen Bevölkerung lindern.

(5) Ziel der pharmazeutischen und medizinischen Fachberatung ist es, Abnehmern i.S.d. Abs. 3 d) die Möglichkeit zu geben

- a) Medikamente zu entwickeln, in ihrer Qualität zu verbessern, bei der Herstellung zu optimieren oder zu überprüfen und sich über Einsatzmöglichkeiten und Wirkweisen zu informieren,
- b) die Beschaffung, Lagerung und den Vertrieb von qualitativ hochwertigen Medikamenten zu verbessern oder zu ermöglichen.

(6) Der Verein trägt zur Völkerverständigung bei, indem er die Tätigkeiten gemäß den Absätzen 3, 4 und 5 auch in Ländern ausübt, die nicht Entwicklungsländer sind, wenn die dortigen Verhältnisse Hilfe erforderlich machen.

§ 3 Mittel des Vereins und Sicherung des steuerbegünstigten Zweckes

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beitrag

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

(2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch das Präsidium.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Beendigung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.

(4) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens am 30. September dem Vorsitzenden des Präsidiums zugehen.

(5) Ein Mitglied, das die Zwecke des Vereins oder dessen Ansehen beeinträchtigt oder schädigt, oder geschuldete Beiträge trotz Mahnung nicht zahlt, kann durch einstimmigen Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ihm zuvor rechtliches Gehör durch das Präsidium oder ein vom Präsidium bestimmtes Mitglied desselben gewährt worden ist. Die Entscheidung über den Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt.

(6) Der Verein erhebt einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium, der Vorstand sowie besondere Vertreter nach § 30 BGB.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts,
- b) die Entlastung des Präsidiums- und des Vorstandes,
- c) die Wahl des Präsidiums
- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- e) Satzungsänderungen,
- f) weitere Angelegenheiten, die ihr vorgelegt werden,
- g) die Auflösung des Vereins.

(2) Eine Mitgliederversammlung muss wenigstens einmal jährlich, und zwar spätestens bis zum 30. Juni stattfinden. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt das Präsidium. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und der gewünschten Tagesordnung verlangt.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Sie erfolgen geheim, wenn wenigstens eins der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies verlangt. Wahlen erfolgen geheim.

Falls für die zu besetzende Position nur ein Bewerber zur Verfügung steht, wird offen gewählt, sofern niemand widerspricht.

(7) Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Abstimmungen gibt die Stimme des Versammlungsleiters im Falle von Stimmengleichheit den Ausschlag; bei Wahlen entscheidet im Falle von Stimmengleichheit das Los, wenn sich mehrere Bewerber zur Wahl gestellt haben. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder ist erforderlich bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter, einem Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Präsidium

(1) Das Präsidium soll aus fünf ehrenamtlich tätigen Präsidiumsmitgliedern bestehen, was der Maximalanzahl an Präsidiumsmitgliedern entspricht. Mindestens besteht das Präsidium aus drei ehrenamtlich tätigen Präsidiumsmitgliedern. Die Mitglieder sollen verschiedenen Berufen angehören und über eine ausgewogene Fachkompetenz verfügen. Im Präsidium sollen die Bereiche Medizin, Pharmazie und Finanzen kompetent vertreten sein.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten als Vorsitzenden des Präsidiums, den Vizepräsidenten und die Beisitzer.

(3) Das Amt eines Präsidiumsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Mitgliederversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet; hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Präsidiumsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich. In das Präsidium dürfen nur Personen gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das siebzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(4) Jährlich scheiden – unabhängig von einer möglichen Wiederwahl – zwei, im jeweils dritten Jahr ein Präsidiumsmitglied aus. Für das Ausscheiden ist die Amtsdauer nach der Wahl maßgebend; bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los, nach der ersten Wahl des Präsidiums werden jedoch der Präsident im dritten Jahr und der Vizepräsident im zweiten Jahr neu gewählt.

(5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahl vorgenommen wird, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Die Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds.

(6) Die Mitglieder des Präsidiums versehen ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich. Notwendige Auslagen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit werden gegen Vorlage der Belege erstattet.

(7) Das Präsidium haftet nicht in Fällen einfacher Fahrlässigkeit. Eine Haftung ist ferner nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten möglich, die mit Kenntnis des Vereins von dem

Schaden beginnt. Die Frist wird durch Erhebung einer Klage oder einer dieser gleich gestellten Handlung gewahrt.

(8) Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Es kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher des Vereins einsehen und prüfen. Hierzu kann sich das Präsidium auch eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder Rechtsanwalts bedienen.

Sind die Mitglieder des Präsidiums nicht einstimmig der Auffassung, dass ein Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwalt beauftragt werden soll, ist der Sachverhalt vor der Beauftragung mit dem Beirat zu erörtern; die Entscheidung über die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder Rechtsanwalts trifft das Präsidium nach Erörterung mit dem Beirat nach § 9 Abs. 2. Auch ein einzelnes Mitglied des Präsidiums kann Auskünfte vom Vorstand, jedoch nur an das Präsidium, verlangen.

(2) Das Präsidium kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten des Vereins bedienen. Soweit das Präsidium Ausschüsse bildet, bestimmt es, ob diese beratende oder entscheidende Befugnisse haben, außerdem bestimmt es die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.

(3) Insbesondere hat das Präsidium folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- c) Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung des Anstellungsvertrages mit ihm,
- d) Zustimmung zur Erteilung rechtsgeschäftlicher Vertretungsvollmachten,
- e) Zustimmung zur Bestellung der Bereichsleiter,
- f) Festlegung von Grundsätzen für die Beschäftigung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
- g) Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
- h) Feststellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes,
- i) Zustimmung zu Maßnahmen, soweit dies die Geschäftsordnung des Vorstands gem. § 12 Abs. 5 verlangt,
- j) Entscheidung über die Erteilung einer Weisung gegenüber der Geschäftsführung der action medeor International Healthcare gGmbH sowie über die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung dieser Gesellschaft,
- k) Berufung von Beiratsmitgliedern
- l) Bestellung und Abberufung von besonderen Vertretern (§ 13 der Satzung)

(4) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch Art und Umfang der Aufgabenverteilung zwischen den Mitgliedern regelt. Die Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist von allen Präsidiumsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Aufgabenverteilung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Beschlussfassung des Präsidiums

(1) Sitzungen des Präsidiums werden durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter einberufen. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil, soweit das Präsidium nichts anderes beschließt.

(2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes anwesende Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

(3) Der Präsident hat regelmäßig eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Eine Sitzung ist des Weiteren einzuberufen, wenn es ein Präsidiumsmitglied schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so kann der Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst das Präsidium einberufen.

(4) Sollte eine rechtzeitige Beschlussfassung des Präsidiums nicht möglich sein, so kann der Präsident, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter an Stelle des Präsidiums für eine Maßnahme die Zustimmung erteilen. Der Präsident bzw. sein Stellvertreter hat davon die anderen Präsidiumsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.

(5) Beschlüsse des Präsidiums sind ordnungsgemäß zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(6) Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Präsidiums, die sich das Präsidium selbst gibt.

§ 10 Beirat

(1) Der Beirat wird vom Präsidium berufen. Er soll aus mindestens fünf und höchstens zwölf Mitgliedern bestehen.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von drei Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich. Die berufenen Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte die oder den Vorsitzende/n. Der Beirat berichtet in der Mitgliederversammlung.

(3) Der Beirat hat das Präsidium bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu beraten.

(4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Vorsitzende des Beirates kann an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen. Er erhält zu jeder Präsidiumssitzung eine Einladung und eine Tagesordnung.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren hauptberuflich tätigen Mitgliedern. Er leitet den Verein in eigener Verantwortung.

(2) Der Vorstand wird vom Präsidium bestellt und abberufen.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB.

(4) Das Präsidium kann den Vorstand vom Verbot des § 181 BGB insoweit befreien, dass ihm die Befugnis erteilt wird, im Namen des Vereins mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

(5) Der Vorstand kann für bestimmte Geschäftsbereiche Vertreter zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins bevollmächtigen. Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vertretungsvollmachten, deren Umfang mit dem Umfang einer Prokura oder Handlungsvollmacht nach dem Handelsgesetzbuch vergleichbar ist, bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

§ 12 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß den gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung und der Geschäftsordnungen für das Präsidium und den Vorstand. Er hat insbesondere die in dieser Satzung und in der Geschäftsordnung des Vorstandes vorgesehenen Zustimmungen des Präsidiums einzuholen.

(2) Der Vorstand hat bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden. Abs. 6 bleibt unberührt.

(3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

- a) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Stellenplanes sowie des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes. Die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung ist jährlich von einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.
- b) im Rahmen des § 8 Abs. 3 lit. f die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Er ist deren Dienstvorgesetzter.

(4) Der Vorstand hat das Präsidium über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Er kann Angelegenheiten, die er selbst entscheiden dürfte, dem Präsidium zum Zwecke der Entscheidung durch Präsidiumsbeschluss vorlegen, wenn er dies für zweckmäßig hält.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Art und den Umfang derjenigen Rechtsgeschäfte regelt, für deren Annahme der Vorstand der Zustimmung des Präsidiums bedarf. Die Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist vom Vorstand

zu unterzeichnen. Die Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Präsidiums.

(6) Der Vorstand haftet nicht in Fällen einfacher Fahrlässigkeit. Eine Haftung ist ferner nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten möglich, die mit Kenntnis des Vereins von dem Schaden beginnt. Die Frist wird durch Erhebung einer Klage oder einer dieser gleich gestellten Handlung gewahrt.

§ 13 Erweiterter Vorstand

(1) Das Präsidium ist berechtigt, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundenen Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnisse zu übertragen.

(2) Die Festlegung des Aufgabenbereichs sowie die konkrete Ausgestaltung der Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis erfolgt in dem Beschluss über die Bestellung des besonderen Vertreters.

(3) Die besonderen Vertreter werden in das Vereinsregister eingetragen.

(4) Die besonderen Vertreter werden auch als erweiterter Vorstand bezeichnet.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Präsidiums oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn er in einer mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder des Vereins gefasst worden ist.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die action medeor-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.